

§ 1 Name und Sitz

Die Internationale Gesellschaft für Diversity Management e.V. ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Witten an der Ruhr.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

(1)

Der Zweck der Internationalen Gesellschaft für Diversity Management e.V. ist, den Gedanken der kulturellen Vielfalt als produktiver und kreativer Ressource in Wirtschaft, Gesellschaft und Politik zu verbreiten und entsprechende Konzepte und Programme in der Aus- und Weiterbildung zu entwickeln. Der Verein unterstützt die Entwicklung wissenschaftlicher Grundlagen für das Diversity Management von privaten und öffentlichen Organisationen.

Die Gesellschaft unterstützt Einrichtungen der privaten und beruflichen Aus- und Weiterbildung darin, entsprechende Angebote und Programme anzubieten. Sie berät sie außerdem in der Erstellung von Qualifizierungsprogrammen und Lehrplänen, die den Zielen der Gesellschaft entsprechen. Sie kann auch eigene Angebote im Sinne dieser Satzung durchführen.

(2)

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3)

Die Gesellschaft ist zu allen Tätigkeiten berechtigt, die dem Vereinszweck zu dienen bestimmt sind. Sie kann insbesondere zur Erfüllung des Vereinszwecks Gesellschaften gründen, erwerben oder sich an solchen beteiligen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1)

Die Gesellschaft hat aktive Mitglieder und fördernde Mitglieder. Aus den Mitgliedern können Ehrenmitglieder ernannt werden.

(2)

Ehrenmitglieder werden wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung dazu ernannt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluss aus der Gesellschaft.

(2)

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3)

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4)

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen der Gesellschaft gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so muss der Vorstand die Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Vorstand

(1)

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus dem Präsidenten, den zwei Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und weiteren Mitgliedern.

(2)

Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Präsident oder ein Vizepräsident, vertreten.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

(1)

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(2)

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

1. die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Aufstellung der Tagesordnungen,
2. die Einberufung der Mitgliederversammlungen,
3. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. die Aufstellung der geplanten Aktivitäten und Finanzplanung, bei Bedarf einschließlich aller Teilpläne (insbesondere Personalplan), für jedes Geschäftsjahr bis spätestens zum Ende des vierten Quartals des Vorjahres,
5. die Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben,
6. die Erstellung des jährlichen Geschäftsberichtes,
7. die Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
8. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
9. die Beschlussfassung über Erwerb, Belastung, Veräußerung, Pachtung und Verpachtung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten an Grundstücken sowie die Durchführung von Bauvorhaben,
10. die Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
11. die Gründung von und die Beteiligung an Gesellschaften.

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

(1)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist für die in § 8 Abs. 1 erwähnten Funktionen zu wählen. Wählbar sind nur aktive Gesellschaftsmitglieder.

(2)

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

(1)

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten, schriftlich oder telefonisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

(2)

Die Vorstandssitzung leitet der Präsident, bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten.

(3)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder einer der Vizepräsidenten, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

(4)

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen und vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll muss Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(5)

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind. Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

(6)

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere jedem Vorstandsmitglied ein Aufgabenbereich zugeteilt werden soll.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1)

In jeder Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied – vorbehaltlich des Abs. 3 auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Fördernde Mitglieder haben eine beratende Stimme.

(2)

Ausschließlich die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des zusammengefassten Prüfungsergebnisses des Kassenprüfers,
2. die Entlastung des Vorstandes,
3. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
4. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
5. die Zustimmung zur Änderung, Erweiterung oder Einschränkung von wesentlichen Gesellschaftsaktivitäten,

6. die Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten Aktivitäts- und Finanzplanung,
7. die Zustimmung zur Gründung, zum Beitritt oder zur Beteiligung an Gesellschaften, Vereinigungen, Verbänden und ähnlichem sowie deren Beendigung,
8. die Zustimmung zu Vorschlägen des Vorstandes zur Änderung der Satzung durch die Mitgliederversammlung.

(3)

Haupt- und nebenamtliche Beschäftigte der Internationalen Gesellschaft für Diversity Management e.V. können nicht in den Vorstand gewählt werden. In der Mitgliederversammlung haben sie beratende Stimme.

(4)

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

(5)

Die jeweilige Mitgliederversammlung gibt sich eine Versammlungsordnung.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr, möglichst in den ersten fünf Monaten des Kalenderjahres, stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten geleitet.

(2)

Die Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt.

(3)

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(4)

Die Mitgliederversammlung fasst, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5)

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die vor oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 16 Auflösung der Gesellschaft und Anfallberechtigung

(1)

Über einen Antrag auf Auflösung der Gesellschaft kann nur abgestimmt werden, wenn dieser Antrag auf die Tagesordnung einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gesetzt und den Mitgliedern ordnungsgemäß unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen mitgeteilt wird.

(2)

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur bei Anwesenheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder mit einer Stimmenmehrheit von vier Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(3)

Bei unzureichender Beteiligung an dieser Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der dann die Auflösung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden kann.

(4)

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und zwei Vizepräsidenten gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(5)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Privaten Universität Witten/Herdecke gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, zu.

(6)

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass die Gesellschaft aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder ihre Rechtsfähigkeit verliert.

Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 6. Januar 2004 beschlossen.